



• Neuenhofer Straße 53
42657 Solingen

• Telefon: 0212-81 89 75
Telefax: 0212-87 96 52

Elterninitiative Lindenhof e.V.

• Email: kita@kitalindenhof.de

• Homepage: www.kitalindenhof.de

Satzung der Kindertagesstätte Lindenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen Kindertagesstätte Lindenhof e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Solingen.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.)

Die Kindertagesstätte Lindenhof e.V. mit Sitz in Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.)

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

3.)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.)

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Näheres über die Annahme des Antrages regelt die Geschäftsordnung.

Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Angabe zu enthalten, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erziehungsberechtigt hinsichtlich eines Kindes, welches die Einrichtung aufsucht oder aufsuchen soll, ist.

2.)

Die Erziehungsberechtigten von mindestens 90 % der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres einem Mitglied des Vorstands zugegangen sein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen, die als nächste nach dem Eingang der Stellungnahme stattfindet. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

Als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens 3 Monate im Rückstand ist und vergeblich durch den Vorstand zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Elternarbeit

1.)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheitsentscheidung der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestimmt.

Die Elternarbeit regelt die Geschäftsordnung.

2.)

Über eine Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder deren Stundung entscheidet auf Antrag der Vorstand. Der Antrag sollte schriftlich erfolgen; dabei sind die Gründe für die Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder deren Stundung darzulegen. Das Schreiben ist an die/ den 1. Vorsitzende/n des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Ein solcher Antrag kann auch schon zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

§ 8 Der Vorstand

1.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in.

2.)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in.

3.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 derjenigen Vorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, gemeinschaftlich vertreten.

4.)

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen, welche/r gleichzeitig das Amt der/des 1. Vorsitzenden übernehmen darf.

Dem/der 1. Vorsitzenden und/oder Geschäftsführer kann eine angemessene und übliche Vergütung gezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeit sind in einem schriftlichen Anstellungsvertrag zu regeln. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand mit Ausnahme des/der ersten Vorsitzenden zuständig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden doppelt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die BGB Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des/der ersten Vorsitzenden, wenn diese/r als Geschäftsführer/in tätig ist) können eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft dies erlauben.

Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Näheres hinsichtlich der Zuständigkeiten/ Tätigkeitsbereiche des Gesamtvorstands wie auch der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis nach einer Neuwahl der neue Vorstand ins Vereinsregister eingetragen worden ist. Den Wahlmodus der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

2.)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

3.)

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4.)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin aus dem Kreis der Mitglieder wählen oder das Amt des ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernehmen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden vorbereitet und schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der /die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.

Dritte können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden. Im Regelfall nimmt die Leitung der Kindertagesstätte an den Vorstandssitzungen teil.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende oder der/die Kassiererin.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und von einem anwesenden BGB-Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder telefonisch oder mittels Telefax, Teletext oder Email - auch kombiniert - gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören dürfen noch Angestellte des Vereins sein dürfen, und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unzulässig.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1.)

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder, die zugleich Erziehungsberechtigte von mindestens einem Kind, das die Einrichtung besucht, sind.

Hat ein Kind 2 Erziehungsberechtigte, so haben diese das Stimmrecht gemeinschaftlich auszuüben, d.h. sie haben sich darauf zu einigen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

2.)

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich auch dann in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt, wenn sie nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen der vorbezeichneten Ziffer 1 erfüllen.

Sie dürfen von ihrem Stimmrecht allerdings dann keinen Gebrauch machen, wenn durch die Ausübung dieses Stimmrechts die Fördervoraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Kibiz entfallen

3.)

Die weiteren Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, haben in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres, stattzufinden.

2.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zudem wird das Einladungsschreiben in der Kita per Aushang veröffentlicht.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen.

Im Verhinderungsfall kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Protokollführer bestimmt werden.

3.)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.)

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen

1.)

Für die Änderung des Vereinszwecks und für jede Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



Elterninitiative
Lindenhof e.V.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung verwiesen wurde und die Satzung den Mitgliedern zugleich nochmals in ihrer Neufassung zugänglich gemacht wurde.

2.)

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlossen werden. .

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1.)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Solingen, den 08.06.2015

Unterschriften